Tarifvertrag Führungskräftezulagen

für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

vom 16.05.2023

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS), vertreten durch den Leiter der Tarifkommission. Friedrichstr. 149, 10117 Berlin

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand. Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

räumlich:

1. Dieser Tarifvertrag gilt

für alle Flughäfen und Flächen auf denen das Luftsicherheitsgesetz

Anwendung findet, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

fachlich:

für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem

LuftSiG und/oder Service- und Fluggastdienste durchführen,

für Beschäftigte, die den Vorgaben des Kapitel 11 - Einstellung und Schulung persönlich:

> von Personal, des Anhanges zur DVO(EU) 2015/1998 unterliegen, hier insbesondere der Nummer 11.2. und die Beschäftigten in den Entgeltgruppen IV und V des Entgelttarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 28. März 2022, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Sicherheitsunternehmen stehen und unter den Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte

an Verkehrsflughäfen fallen.

2. Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Zulagen Operative Führungskräfte (Aufsichtspersonale)

(1) Beschäftigte in den Entgeltgruppen I – III des Entgelttarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen erhalten für die Tätigkeit als Aufsichtspersonal gemäß Ziffer 11.2.4. EU VO 2015/1998 (Ebene 1) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 1,75 €.

Definition:

Führungskräfte der Ebene 1 sind Beschäftigte, die als Ansprechpartner vor Ort und zuständig für die Einteilung des Sicherheitspersonals sind, um den reibungslosen Betriebsablauf am Einsatztag sicherzustellen. Sie informieren die Beschäftigten zeitnah über aktuelle Verfahrensanweisungen und Anordnungen. Für die Tätigkeit sind eine Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 EU-Verordnung 2015/1998) und eine Qualifikation nach Ziffer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) der EU-Verordnung 2015/1998 erforderlich.

(2) Beschäftigte in den Entgeltgruppen I – III des Entgelttarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen erhalten für die Tätigkeit als Vorgesetzte von Aufsichtspersonal gemäß Ziffer 11.2.4. EU VO 2015/1998 (Ebene 2) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteter Arbeitsstunde in Höhe von 2,50 €.

Definition:

Führungskräfte der Ebene 2 sind Beschäftigte, die als Ansprechpartner vor Ort mit fachlicher Verantwortung für den reibungslosen Betriebsablauf, die korrekte Durchführung der Kontrollen, die zeitnahe Führungskräfteinformation über aktuelle Verfahrensanweisungen und Anordnungen sowie die Fachaufsicht zuständig sind. Für die Tätigkeit ist eine Qualifikation als eine Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (11.2.3.1 bis 11.2.3.10 EU-Verordnung 2015/1998) und eine Qualifikation nach 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) der EU-Verordnung 2015/1998 erforderlich. Sie haben die Aufsicht über die Führungskräfte der Ebene 1.

(3) Beschäftigte in den Entgeltgruppen I – III des Entgelttarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen erhalten für die Tätigkeit als Vorgesetzte der Ebene 2 (Ebene 3) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 3,50 €.

Definition:

Führungskräfte der Ebene 3 sind Beschäftigte, die die Aufsicht über die Führungskräfte der Ebene 2 haben. Für die Tätigkeit sind eine Qualifikation als eine Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Ziffern11.2.3.1 bis 11.2.3.10 EU-Verordnung 2015/1998) und eine Qualifikation nach Ziffer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) der EU-Verordnung 2015/1998 erforderlich.

(4) Beschäftigte in den Entgeltgruppen I – III des Entgelttarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen erhalten für die Tätigkeit als zertifizierte Ausbilder/innen für Luftsicherheitspersonal (Ausbildungspersonal) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 2,50 €.

Definition:

Ausbildungspersonal sind Beschäftigte, die mit einer Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit nach Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 EU-Verordnung 2015/1998 und mit einer Qualifikation als Ausbildungspersonal nach Ziffer 11.5. (Qualifikation von Ausbildern) der EU-Verordnung 2015/1998, die im operativen Bereich und bei Bedarf zeitweise in der praktischen Ausbildung oder im theoretischen Unterricht eingesetzt werden.



(5) Bestehende günstigere arbeitsvertragliche oder betriebliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2023, schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt, den 16. Mai 2023

Für den

BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),

Rainer Friebertshäuser Tarifkommissionsleiter

Für die

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

Christine Behle

Stellvertretende Vorsitzende

Wolfgang Pieper Verhandlungsführung